

# Sonntags-Beiblatt

zur

## Augsburger Postzeitung.

12. November

Nr. 46.

1854.

---

Dieses Blatt erscheint regelmäßig alle Sonntage. Der halbjährige Abonnementspreis 40 kr., wofür es durch alle königl. bay. Postämter und alle Buchhandlungen bezogen werden kann.

---

### Die Concilien des ersten christlichen Jahrhunderts. \*)

#### Apostolische Synoden zu Jerusalem.

Die Synoden, welche die Apostel hielten und welche sich in der Apostelgeschichte finden, sind gleichsam das Urbild aller folgenden Provincial- und General-Concilien geworden; man zählt deren gewöhnlich vier, obgleich nur die dritte eine eigentliche Synode genannt werden kann.

I. Synode zu Jerusalem im Jahre 34 (oder 33) nach Christi Geburt. Hier wurde an die Stelle Judas, des Verräthers, Matthias durch das Loos zum Apostel erwählt. Apostelg. 1.

II. Synode zu Jerusalem im Jahre 34. Das Bedürfnis erforderte die Aufstellung von Diaconen und deshalb wurden Stephanus, Philippus, Prachorus, Nicanor, Timon, Parmenas und Nicolaus zuerst mit dem Diaconat betraut. Apstg. 6.

III. Synode zu Jerusalem im Jahre 51 (oder 49). Bei derselben waren die Apostel, die Ältesten und das Volk anwesend, und es wurde die Frage vorgelegt, ob die Christen zur Beschneidung und zum jüdischen Ceremonialgesetze verpflichtet seyen. Der Häresiarch Cerinthus vertheidigte die Streitfrage, das Urtheil der Apostel unter der Autorität des Apostelfürsten Petrus fiel dahin aus, daß kein Christ zur Beschneidung und zum jüdischen Ceremonialgesetze verpflichtet werden könne; zur Promulgation sollte der Beschluß des Concils auch der Gemeinde von Antiochia zugesendet werden. Auf dieser Synode wurde dem Petrus zugleich die Befehrung unter den Juden, dem Paulus aber die Befehrung unter den Heiden übertragen. Apostelg. 15.

IV. Synode zu Jerusalem im Jahre 58 (oder 56). Paulus wohnte derselben mit den Ältesten bei. Die Judenchristen nämlich, deren damals schon viele Tausende waren, waren aufgebracht gegen Paulus, weil sie vernommen hatten, er predige den Abfall vom Mosaismus. Als daher Paulus zum Pfingstfeste nach Jerusalem kam, legten sie ihm die Frage vor, ob die bekehrten Juden verhindert werden könnten, das Gesetz (das mosaische) zu beobachten. Der Beschluß lautete: daß den bekehrten Juden zwar die Beobachtung des Gesetzes gestattet werden könne, daß aber im Ganzen der Bescheid der vorigen Synode festzuhalten sey. Paulus, welcher über diesen Punct mit Petrus schon zu Antiochia verschiedene Ansichten äußerte, unterwarf sich nun vollkommen der Entscheidung dieser Versammlung.

---

\*) Durch gütige Mittheilung haben wir als Manuscript einen „Auszug aus der großen Concilien-Sammlung von Mansi“ erhalten. Indem wir denselben für das Sonntagsblatt verwenden, glauben wir demselben eine erhöhte wissenschaftliche und praktische Bedeutung zu geben.

Mehrere alte Kirchenschriftsteller erwähnen auch eine Synode, welche die Apostel zu Antiochia gehalten haben sollen zur Lösung einiger Streitfragen und führen neun Canones dieser Synode an; das II. Concil zu Nicäa beruft sich auf diese Synode, die Canones derselben lauten:

1. Die Anhänger Jesu sollen Christen genannt werden.
2. Kein Getaufter soll noch beschnitten werden.
3. Das Christenthum ist für alle Nationen bestimmt.
4. Geiz und unrechtmäßiger Erwerb sind zu fliehen.
5. Eben so das Laster der Unmäßigkeit, schändliche Schauspiele und der Eid.
6. Verboten sind ferner Possenreißerei und heidnische Gebräuche.
7. Genuß des Blutes und des Fleisches des Ersticken.
8. Es ist erlaubt, Bilder des Erlösers und seiner Diener zu fertigen. (Der einzige noch vollständig erhaltene Canon).
9. Die jüdische Auswahl von erlaubten und unerlaubten Speisen solle aufhören.

\*

### Die Canones und Constitutionen der Apostel.

Beide Schriften sind zwar apokryphisch und haben weder im Ganzen noch im Einzelnen einen Apostel oder die Gesamtheit der Apostel zum Verfasser, wie schon gleich nach dem Bekanntwerden derselben allgemein anerkannt war, weshalb sie auch von den Vätern nicht in den Canon der heiligen Bücher aufgenommen wurden, nur an einigen Orten, behauptet Athanasius, las man dieselben vor. Daß beide Schriften nicht von den Aposteln, auch nicht aus der apostolischen Zeit herrühren, geht aus dem Inhalte zur Genüge hervor, wie wir später, wo wir den Inhalt genauer uns beschauen, sogleich einsehen werden. Sie wurden auch nicht vor dem 4ten Jahrhunderte genannt, und wenn man sich derselben bediente, kommen sie oft nur unter dem Titel: „Die Canones und Constitutionen der Väter, oder alte Canones und Constitutionen, kirchliche Canones“ vor, welche Benennung allmählig in die jetzt noch gebräuchliche übergegangen ist.

Die griechische Synode in Trullo 692 erklärt: Die heilige Synode beschließt, daß die 85 Canones der heiligen Apostel jetzt und in Zukunft fest und unverrückt bleiben sollen. Weil uns aber in diesen geboten wird, auch die von Clemens gesammelten Constitutionen derselben Apostel anzunehmen, welche die Ketzer schon lange durch unächte, der Kirche fremde Zusätze verdorben und das reine Bild göttlicher Dogmen verdunkelt haben, so haben wir für dienlich erachtet, diese Constitutionen aus der Zahl der heiligen Schriften zu entfernen. Somit blieben die Constitutionen im Gegensatz zu den Canones in der morgenländischen Kirche verworfen, im Abendlande geriethen sie fast ganz in Vergessenheit bis ins 16te Jahrhundert. Jedenfalls aber sind sie von großem Interesse für denjenigen, der sich näher mit dem christlichen Alterthume befassen will, und sich zugleich überzeugen will, daß Vieles im kirchlichen Leben, viele Disciplinar- und Ceremonialvorschriften schon in den ersten vier Jahrhunderten aus dem Wesen des Christenthums heraus sich gebildet haben und nicht erst Anhängsel einer späteren Zeit sind; wenn man noch dem Urchristenthume schreit, sollte man dasselbe auch kennen.

Beide Schriften kommen bald vereinigt vor, so daß die Canones dem achten Buche der Constitutionen als 47stes Capitel angehängt sind, bald von einander getrennt, wie sie es auch der äußeren Form nach sind; deshalb werden wir dieselben ebenfalls gesondert betrachten.

#### 1. Die apostolischen Canones.

Die apostolischen Canones sind eine Sammlung von Conciliarbeschlüssen und bischöflichen Erlassen aus dem zweiten, dritten und vierten christlichen Jahrhunderte; denn daß diese Canones nicht aus ein und derselben Zeit sind, beweist die Materie einzelner Canones, welche deutlich gegen gewisse Ketzereien gerichtet sind; ferner die

verschiedenen Quellen, aus denen man einzelne Canones nachweisen kann; einige nämlich sind wirklich den Schriften der Apostel, namentlich den paulinischen Pastoralbriefen entnommen, oder stehen dem Inhalte nach der apostolischen Zeit ganz nahe; andere stehen in engster Verbindung mit den Synoden von Antiochia, Ephesus, Nicäa, und wieder andere behandeln Gebrechen unter dem Klerus, welche erst nach und nach eingerissen seyn konnten.

Im Abendlande wurden die apostolischen Canones zuerst bekannt durch Dionysius Exiguus, welcher sie aus einer griechischen Canonensammlung ins Lateinische übersezte, wie sie unseren meisten Conciliensammlungen beigegeben sind; Dionysius kannte aber nur 50 apostolische Canones. Etwa ein halbes Säculum später gab der antiochenische Presbyter Johannes Scholasticus ebenfalls eine Canonensammlung heraus, worin aber 85 apostolische Canones enthalten waren; beide Männer hatten wahrscheinlich verschiedene Handschriften vor sich und daher kommt denn die verschiedene Anzahl der apostolischen Canones. Weil das Wesentlichste, was sich über diese Schrift sagen läßt, aus dem Inhalte derselben hervorgeht und derselbe gewiß nicht ohne Interesse ist, so mag derselbe hier im Auszuge folgen.

1. Ein Bischof soll wenigstens von zwei oder drei Bischöfen ordinirt werden.
2. Priester, Diaconen und die übrigen Kleriker werden von einem Bischofe ordinirt.
3. Nur was zum heiligen Opfer nothwendig ist, soll am Altare dargebracht werden, nämlich Brod, Wein, Del zur Beleuchtung und Weihrauch.
3. Wenn ein Bischof oder Priester etwas anderes darbringt, als der Herr auf dem Altare befohlen hat, wie Honig, Milch, Geflügel &c., so soll er abgesetzt werden. \*)
4. Andere Lebensmittel sollen an einen besonderen Ort (Sazophylacium) gebracht und vom Bischofe oder Priester unter die Kirchendiener und die Armen vertheilt werden.
4. Nur frische Aehren und Trauben, Del zur Beleuchtung und Rauchwerk, soll bei der Opferfeier dargebracht werden. \*)
5. Ein verheiratheter Bischof, Priester oder Diacon soll bei Strafe der Absetzung und Excommunication seine Frau nie verstoßen; sey es auch unter dem Vorgeben der Religion.
6. Bischöfe, Priester und Diaconen sollen sich niemals mit weltlichen Geschäften befassen.
7. Die Osterfeier soll nicht mit den Juden vor dem Frühlings-Aequinoctium begangen werden.
8. Jeder Bischof, Priester oder Diacon, welcher dem heiligen Opfer beiwohnt, soll, triftige Gründe ausgenommen, aus der Hand des Celebranten communiciren, um dem christlichen Volke kein Aergerniß zu geben.
9. Die Strafe der Excommunication trifft jene Gläubigen, welche vor Beendigung des Gottesdienstes und Empfang der heiligen Communion die Kirche verlassen. (Gratian bezieht diesen Canon auf den Tag des Herrn).
10. Wer auch nur der Privatandacht eines Excommunicirten beiwohnt, werde ausgeschlossen.
11. Dasselbe gilt von demjenigen, der mit einem abgesetzten Kleriker Privatandachten abhält.
12. Kein Laie oder Priester solle ohne Einwilligung desjenigen Bischofs, der ihn excommunicirt hat, in die Kirche wieder aufgenommen werden.
13. Kein Bischof soll seine Diöcese verlassen und eine andere übernehmen, es sey denn zum Heile der Gläubigen und nach dem Gutachten seiner Mitbischöfe.
14. Ein Geistlicher, welcher seine Gemeinde verläßt und zu einer andern sich begibt, werde suspendirt, und wenn er dem Bischofe nicht Folge leistet, in die Reihe der Laien gestellt (ut laicus communicet).

\*) Diese beiden Canones machen in den griechischen Handschriften den dritten Canon aus, so daß nur 84 erscheinen; worauf beim Citiren Rücksicht zu nehmen ist.

15. Wenn ein Bischof einen solchen aber noch als Kleriker aufnimmt, sey er excommunicirt.

16. Zu sämmtlichen Weihen solle Keiner zugelassen werden, welcher nach der Taufe zweimal sich verheirathet oder im Concubinate gelebt hat.

17. Ebenso sind alle diejenigen irregulär, welche eine Wittwe, eine Verstoßene, eine Concubine, eine Schauspielerin oder die eigene Magd;

18. Zwei Schwestern, oder endlich eine Bruderstochter geheirathet haben.

19. Ein Kleriker solle sich nicht zum Bürgen hergeben.

20. Dagegen ist ein Eunuche, der es von Natur oder durch die Bosheit eines Andern ist, nicht irregulär.

21. Hat er aber sich selbst verstümmelt, dann ist er wie ein Mörder irregulär.

22. Sollte dieses aber ein Kleriker an sich thun, so werde er seiner Würde entsezt.

23. Ein Laie, der sich verstümmelt, werde auf drei Jahre ausgeschlossen, denn er stelle seinem eigenen Leben nach.

24. Ein Bischof, Priester oder Diacon, welcher der Hurerei, des Meineides oder Diebstahls überführt ist, werde abgesetzt; ebenso die übrigen Kleriker.

25. Die Lectoren und Cantoren dürfen auch nach der Weihe noch heirathen.

26. Kein Bischof, Priester oder Diacon darf einen Gläubigen oder Ungläubigen schlagen, wenn dieser ein Vergehen beging, weil auch Christus nicht so handelte.

27. Wenn ein rechtlich abgesetzter Bischof, Priester oder Diacon noch geistliche Verrichtungen vornimmt, werde er aus der Kirche ausgeschlossen.

28. Ein Bischof, Priester oder Diacon, welcher durch Geld sich diese Würde verschaffte, soll abgesetzt; wer aber solche Weihen ertheilte, excommunicirt werden.

29. Ein Bischof, welcher sich weltlicher Macht bediente, um zu seinem Bisthum zu gelangen, soll abgesetzt und excommunicirt werden, wie diejenigen, welche ihm Hilfe leisteten.

30. Ein Priester, welcher seinem Bischöfe zum Troze eine eigene Gemeinde gründet, und Privatzusammenkünfte hält, so wie jeder daran Theil nehmende Kleriker soll abgesetzt, die Theil nehmenden Laien excommunicirt werden; und zwar nach dreimaliger Ermahnung des Bischofs.

31. Einen excommunicirten Priester oder Diacon soll kein anderer Bischof wieder in die Kirche aufnehmen, es sey denn der Bischof gestorben, welcher ihn excommunicirt hatte.

32. Kein fremder Bischof, Priester oder Diacon werde aufgenommen, ohne die nöthigen Empfehlungsschreiben.

33. Die Bischöfe einer Provinz sollen ihren Metropolitnen haben, und in wichtigen Dingen ihn um Rath fragen, der Metropolitne dagegen soll nichts gegen das Gutachten seiner Suffraganbischöfe thun.

34. Der Bischof, welcher in einer fremden Diöcese (ohne Erlaubniß des *episcopus loci*) die heiligen Weihen ertheilt, macht sich seiner Würde verlustig, ebenso der Geweihte.

35. Ein Bischof, Priester und Diacon, welcher die ihm übertragene Stelle nicht annimmt, werde abgesetzt in dem Falle, wo das Volk ihn nicht haben will, behält der Bischof seine Würde, der Diöcesanklerus aber sey excommunicirt, weil er das rebellische Volk nicht zum Gehorsam ermahnt.

36. Die Bischöfe sollen jährlich zweimal Zusammenkünfte halten, sich über kirchliche Angelegenheiten besprechen und die Differenzen ausgleichen; nämlich in der vierten Pfingstwoche und in der zweiten Woche des Octobers.

37. Die Bischöfe sollen Sorge tragen für das Kirchenvermögen, und weder selbst noch ihre Verwandten dasselbe verschwenden; haben sie arme Verwandte, so soll er sie wie die übrigen Armen seiner Diöcese unterstützen.

38. Priester und Diaconen sollen nach den Vorschriften ihres Bischofs handeln.

39. Hat ein Bischof Privatvermögen, so kann er damit schalten nach seinem

Gutdünken, und nach seinem Tode mag es seine Familie an sich ziehen, was aber der Kirche gehört, das muß auch billiger Weise der Kirche gewahrt bleiben.

40. Dem Bischöfe gehört die Verwaltung des Eigenthums der Kirche zu; er hat es zu seinem Bedarfe, zum Unterhalte seiner geistlichen Gehilfen und zu Werken der Wohlthätigkeit zu verwenden.

41. Bischöfe, Priester und Diaconen, welche der Trunkenheit oder dem Spiele ergeben sind, sollen abgesetzt werden, wenn sie sich nicht bessern.

42. Dasselbe gilt von den übrigen Klerikern und Laien, sie sollen in diesem Falle excommunicirt werden.

43. Kein Bischof, Priester oder Diacon soll Geld auf Bücher leihen.

44. Kein Bischof, Priester oder Diacon soll dem Gottesdienste der Ketzer beiwohnen; wenn er sie dazu auffordert, solchen abzuhalten, so werde er seiner Würde entsetzt.

45. Dieselbe Strafe trifft einen Bischof oder Priester, welcher einen Ketzer die Taufe und das heilige Opfer verrichten läßt.

46. Kein Bischof soll einen nach Vorschrift der Kirche Getauften wieder taufen, oder einen solchen nochmals zu taufen sich weigern, der von den Ungläubigen getauft wurde.

47. Wer seine Frau verstößt und eine andere heirathet, oder eine Verstoßene heirathet, ist zu excommuniciren.

48. Ein Bischof oder Priester, welcher nicht auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes tauft, soll abgesetzt werden.

49. Ebenso soll die Taufe nur durch dreimaliges Untertauchen (Aufgießen) verrichtet werden.

50. Wenn ein Bischof, Priester, Diacon oder ein Laie der Ehe, der Fleischspeisen und des Weins sich deshalb enthält, weil er sie für etwas Sündhaftes hält, werde er abgesetzt oder excommunicirt, weil er dadurch auch den Schöpfer schmätzt.

51. Jeder Bischof, Priester oder Diacon, welcher einen Sünder abweist, der Buße thun will, verliere sein Amt.

52. Derselben Strafe macht sich derjenige Bischof, Priester oder Diacon schuldig, welcher an Festtagen Fleisch und Wein verschmätzt, weil deren Genuß sündhaft sey.

53. Nur auf Reisen ist den Klerikern der Besuch eines Gasthauses erlaubt.

54. Die Strafe der Absetzung trifft einen Kleriker, welcher seinem Bischöfe eine Beleidigung zufügt.

55. Jeder Kleriker, welcher einem Priester oder Diacon eine Schmach anthut, soll excommunicirt werden.

56. Derselben Strafe verfällt der, welcher die körperlichen Gebrechen eines Andern verspottet.

57. Ein Bischof oder Priester, welcher in seinem seelsorglichen Amte nachlässig ist, soll excommunicirt, und wenn er sich nicht bessert, seiner Würde entsetzt werden.

58. Bischöfe und Priester sollen für ihre armen Kleriker sorgen, außerdem werden sie excommunicirt, und wenn sie bei ihrer Härte verharren, abgesetzt.

59. Dieselbe Strafe erwartet den, welcher falsche, häretische Schriften in der Kirche verbreitet.

60. Menschen, welche der Hurerei, des Ehebruches oder eines andern Verbrechens überführt sind, können niemals zum geistlichen Stande gelangen.

61. Wenn ein Kleriker aus Furcht vor Juden, Heiden oder Ketzern seinen Glauben verläugnet, werde er excommunicirt; wenn er bloß seine geistliche Würde verläugnet, abgesetzt.

62. Kein Laie oder Kleriker soll das Fleisch eines erstickten, oder freyirten, oder von einem anderen Thiere getödteten Thiere genießen.

63. Kein Laie oder Kleriker soll in den Tempel der Juden oder Ketzer gehen, seine Andacht zu verrichten.

64. Ein Kleriker, welcher im Streite Jemand mit einem einzigen Schläge (unfreiwillig) getödtet hat, soll abgesetzt werden.

65. Kein Kleriker oder Laie soll am Tage des Herrn oder am Sabbath, den Charfsamstag ausgenommen, fasten (gegen Simon Magus, Menander und andere Ketzer.
66. Wer eine Jungfrau nothzuechtig, werde excommunicirt und soll sie zur Frau nehmen.
67. Es sey bei Strafe verboten, die heiligen Weihen zu wiederholen, außer es habe sie Einer von einem Ketzer empfangen, denn Niemand kann Taufe und Ordination von einem Ketzer empfangen.
68. Am Mittwoch und Freitag sollen Kleriker und Laien während der Quadragesimalzeit fasten, nur Kränklichkeit erleidet eine Ausnahme.
69. Es sey streng verboten, an den Fasten, den Festtagen und religiösen Gebräuchen der Juden, z. B. dem Genuße ungesäuerter Brode Theil zu nehmen.
70. Es ist nicht erlaubt, in den Tempeln der Heiden und Juden Del zu opfern, oder an ihren Festen die Lampen anzuzünden.
71. Wenn ein Laie oder Kleriker aus der Kirche Del oder Wachs entwendet, werde er excommunicirt.
72. Die heiligen Gefäße und Geräthschaften sollen nie zum Privatgebrauche verwendet werden.
73. Wenn ein Bischof von glaubwürdigen Männern verklagt wird, sollen ihn die übrigen Bischöfe dreimal vorladen und über ihn urtheilen; erscheint er nicht, so soll er von der Synode gerichtet werden.
74. Gegen einen Bischof kann nie ein Ketzer, auch nicht ein einziger Gläubiger als Kläger auftreten.
75. Kein Bischof soll einen Verwandten ordiniren, um ihn zum Nachfolger in seinem Amte zu machen, eine solche Weihe ist als ungiltig anzusehen.
76. Wer ein Auge verloren hat, oder hinkt sey nicht deshalb vom Episcopate ausgeschlossen.
77. Wer aber taub oder stumm ist, kann nicht zur Bischofswürde gelangen.
78. Ein Beseffener ist irregulär und soll auch nicht am Gottesdienste der Gläubigen Theil nehmen, bis er befreit ist.
79. Ein Neubekehrter soll nicht zum Bischofe ordinirt werden, er sey denn mit besonderen göttlichen Gnaden übergossen.
80. Ein Bischof oder Priester soll sich nicht in weltliche Händel einlassen.
81. Sklaven sollen als solche nicht zum geistlichen Stande gelangen.
82. Bischöfe, Priester u. Diaconen, welche Kriegsdienste thun, sollen abgesetzt werden.
83. Geistliche, welche die schuldige Hochachtung gegen weltliche Obrigkeiten vernachlässigen, werden abgesetzt, Laien, welche sich solches begeben lassen, werden excommunicirt.
- 84 (nach andern Handschriften 85). Enthält den Canon der heiligen Schrift und zwar die gewöhnlichen Bücher des alten Testaments, zum neuen Testamente aber werden gerechnet: Die 4 Evangelien, 14 Briefe Pauli, 2 Briefe Petri, 3 Briefe des Johannes, 1 Brief des Jacobus und 1 Brief des Judas; ferner die 2 Briefe des Clemens und die Constitutionen, „welche aber ihres mystischen Inhalts wegen nicht allgemein verbreitet werden sollen, und unsere, der Apostel Thaten.“ Eine Schrift fehlt in diesem Verzeichnisse, welche sich in unserem Canon findet, die Apokalypse des heiligen Johannes, was uns indeß nicht wundern darf, wenn wir wissen, daß die Apokalypse nach der Verwerfung des Chiliasmus ihr apostolisches Ansehen verlor und in diese Zeit mag die Abfassung obigen Bibelcanons fallen.
- Den Canonen ist noch eine Ermahnung zur gewissenhaften Beobachtung derselben beigefügt.

### Seldenmuth eines Feldcaplans.

Höchst interessant ist das folgende Schreiben des Herrn Schuen aus Bukarest ddo. 18. September an die kath. Bl. a. Tirol, in welchem der im Kampfe gegen die

Russen bewiesene Heldenmuth eines katholischen Feldcaplans geschildert wird: Am 3. Februar d. J. kam es in der Nähe von Giurgewo zu einem schweren, blutigen Kampfe, und dieß war der Tag, an dem ein katholischer Priester eine heldenmüthige Unererschrockenheit in Erfüllung seiner Pflicht bewies. Er, ein geborner Albanese, war mit 800 seiner tapfern Landsleute im Dienste des Sultans, unter dessen Botmäßigkeit Albanien steht, an die Donau gezogen, und befand sich am obigen Tage mit einem Theile seiner Mannschaft im Treffen den Russen gegenüber. Die Russen fochten mit großer Uebermacht, die Albanesen und Türken mit unbrechbarem Todesthuth. Von den 350 Männern aus Albanien, welche im Gesecht standen, blieben 50 todt und 100 wurden mehr oder weniger schwer verwundet. Der brave Feldcaplan stellte sich an die Spitze seiner Truppe, und das Kreuz in der Hand und die Stola um die Schultern ermunterte er die Seinigen zum Gottvertrauen und zur unerschrockenen Ausdauer. Die nordischen Kugeln flogen rechts und links vorüber, sie zischten über sein Haupt hin, sie schlugen vor seinen Füßen in die Erde, aber keine traf; in Entfernung weniger Schritte gaben die Feinde wiederholt Pelotonfeuer, doch wie durch unsichtbare Hand abgelenkt fauete das tödtliche Blei, ohne ihn zu verwunden, vorbei. Zweimal wurde ihm die Bedeckung vom Haupte geschossen, sein Rock war an mehreren Stellen von Kugeln gestreift und zerlöchert, er aber blieb wie durch ein Wunder unverletzt, obschon rechts und links neben ihm die Kämpfenden fielen. Während dieses lange andauernden blutigen Kampfes wich der müthige Mann, welcher vom Pulverrauch nach und nach an Händen und Angesicht ganz geschwärzt worden war, keinen Schritt; nur wenn wieder einer der Seinigen zu Tode getroffen zusammenstürzte, hob er den Blutenden auf seine Schultern und trug ihn hinter die Linie der Kämpfenden. Dasselbst legte er sich mit ihm zur Erde, hörte, wenn es noch möglich war, seine Beicht, und ihn mit dem heiligen Oele salbend, stand er demselben im Todeskampfe bei, worauf er sich sogleich wieder an die Spitze seiner Truppe stellte. Nicht bloß als pflichtgetreuer Priester handelte der brave Albanese bei dieser Gelegenheit, sondern auch als tapferer Soldat. Von der russischen Uebermacht gedrängt war eine türkische Kanone in Gefahr verloren zu gehen. Schon hatte der Feind sie umrungen und ein Russe saß bereits droben, während andere die vorgespannten Pferde antrieben, um die Beute in Sicherheit zu bringen, da führte der Feldcaplan seine Leute zum Sturm vor. Unaufhaltsam Alles vor sich niederwerfend, drangen sie auf die Feinde ein, tödteten einige derselben, drängten die andern in die Flucht, und eroberten das bereits verlorne Geschütz wieder zurück.

Der Heldenmuth dieses Priesters erregte unter den Türken großes Aufsehen, und als Omer Pascha, welcher das Verdienst zu würdigen weiß, davon Kenntniß erhielt, schickte er dem Tapfern einen Orden, auf den selbst hochgestellte Officiere stolz seyn dürften, wenn er an ihrer Brust erglänzen würde, und beantragte, ihm einen jährlichen Gnadengehalt bei der hohen Pforte zu erwirken. Nach dem Treffen bei Giurgewo bewies der Albanese neuerdings seinen unbeugsamen Muth, indem er mit seinen Leuten einige Zeit in der belagerten Festung Silistria, und zwar in dem zumeist bedrängten Fort Arab Tabia stand, und fortwährend wieder den Todesgefahren ausgesetzt war. Ich lernte diesen muthvollen Feldcaplan persönlich kennen, indem derselbe mit der siegreichen türkischen Armee nach Bukarest kam und einige Tage im bischöflichen Hause wohnte. Er (Nicolai Bianchi ist sein Name) zählt 26 Jahre, und spricht albanesisch und italienisch; von der lateinischen Sprache, welche er in der Jugend zu erlernen keine Gelegenheit hatte, versteht er nur das Nothdürftigste. Die Kleidung, die er trug, bestand in einem kurzen, türkischen Beinkleid, blauen Strümpfen, einfachen, weit ausgeschnittenen Schuhen. Auf dem Haupte hatte er das nationale Fes, und ein langer vorne zugespitzter Rock von röthlicher Farbe vollendete seinen Anzug. Was ihm, abgesehen von seinem Heldenmuth, zur besondern Ehre gereicht, ist, daß er immer ganz beschämt dastand, wenn man von seinen Verdiensten sprach. Seine Decoration trug er nur, wenn es die Convenienz erforderte, sonst legte er sie beiseite, oder verbarg sie in den Falten seines Kleides.

## Kirchliche Notizen.

Besorgnisse hegt in Frankfurt Jungisrael: Aus der Provinz Starkenburg meldet das „Frankfurter Journal“ unterm 12. dieß Folgendes: Es werden, namentlich und zunächst in einem Orte an der Bergstraße, Anstrengungen gemacht, den sogenannten englischen Fräulein die Erziehung der katholischen weiblichen Jugend in die Hände zu spielen. Sodann werden, durch Unterbringung mehrerer Knaben bei jungen Geistlichen auf dem Lande, die ersten Keime geistlicher Vorseminarien und etwaiger Jesuitenschulen gelegt, um auf alle Ereignisse vorbereitet zu seyn. Gegen diese Bestrebungen ist bis jetzt die Thätigkeit des Gustav-Adolph-Vereins, der viel mehr Theilnahme finden sollte, ohnmächtig. Es wäre wohl auch den protestantischen Geistlichen mehr Rührigkeit und Wachsamkeit zu wünschen, in welchen Eigenschaften der Herr Prälat ihnen mit gutem Beispiele vorangeht.

\* \* \*

Amsterdam. Zu vieler nicht geringem Befremden vernahm man dieser Tage, daß in einer Prädicanten-Versammlung die öffentliche Verehrung des heiligen Bonifacius in der Sitzung „eines Gedenkzeichens“ ihm zu Ehren zur Sprache kommen ließ; daß einem Heiligen, der von den Katholiken der Niederlande sehr verehrt wird, ein Andenken gesetzt wird von einer Versammlung sich reformirt nennender Prädicanten, ist gewiß zu verwundern. Hat man denn ganz vergessen, welches die erste Heldenthat der sogenannten Reformation in unserm Lande war, wie viele Bonifaciusbilder sie bei ihrem Beginne vernichtete; somit wird durch dieses Ereigniß der Stab schon gebrochen über die damalige Bilderstürmerei. Was uns betrifft, wir wollen uns darüber nicht beklagen, wir hoffen vielmehr, daß man endlich mehr und mehr zurückkommen wird von den unsinnigen Vorurtheilen und dem Haffe, wovon man in den letzten Jahrhunderten beseelt war; wir hoffen, daß man endlich mit uns scheint erkennen zu wollen, daß die Verehrung unserer großen Glaubenshelden und die Bewunderung ihrer edelsten Thaten, fern davon Abgötterei zu seyn, vielmehr mit der menschlichen Natur ganz nahe zusammenhängt.

\* \* \*

New-York, 3. Oct. Vorgestern sahen wir wieder, wie sehr die segensvolle Eintracht, in welcher die verschiedenen Religionsgenossenschaften seit der Unabhängigkeits-Erklärung unter uns gelebt hatten, nunmehr gestört ist. An diesem Tage wurde hier das Concil der katholischen Bischöfe mit einer öffentlichen Procession der Mitglieder desselben eröffnet, und es machte einen sehr peinlichen Eindruck, den Zug der Bischöfe verschiedener Diöcesen auf allen Seiten von der Polizei schützend umgeben zu sehen. Die Behörden brauchten nämlich diese Vorsicht in Besorgniß fanatischer Angriffe. In dem solennen Hochamte, das in einer der hiesigen katholischen Kirchen gehalten wurde, sind nebst dem Erzbischofe Hughes von New-York die Bischöfe von Albany, Boston, Buffalo, Hartford, Brooklyn, Newark, Burlington (Vermont), so wie die Vorstände der Redemptoristen und der Jesuiten anwesend gewesen. Aus der Eröffnungs-Rede, welche der Erzbischof Hughes nach der feierlichen Messe hielt, konnte man entnehmen, daß die Thätigkeit der überall auftauchenden „Know-Nothings“, so wie die durch Straßen-Predigten hervorgerufenen Angriffe gegen die Katholiken die Hauptveranlassung zu dem Concil bilden. Der „Engel Gabriel“, wie man den bekanntesten Straßenprediger der Puritaner nennt, der bald hier auf der Treppe des Stadthauses, bald in Brooklyn, bald in Massachusetts oder sonst wo seine Feuerbrände gegen die katholische Kirche schleudert, war nirgends sichtbar. Auf dem Rückzuge wurde die Procession der Bischöfe abermals von einer starken Polizeiwache escortirt. (N. Z.)